2014-078

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 23. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, wurden mit Mahnung vom 28. Mai 2013 aufgefordert, die Steuererklärung für das Jahr 2012 einzureichen oder die Abgabefrist zu erstrecken. Am 22. Mai 2013 (Datum des Poststempels: 28. Mai 2013) stellten die Rekurrenten ein Fristerstreckungsgesuch bis 30. September 2013. Nachdem die Steuererklärung auch am 30. September 2013 nicht eingereicht wurde, wurden die Rekurrenten mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 zum zweiten Mal gemahnt. Mit amtlicher Einschätzung vom 27. Dezember 2013 wurden sie für die kantonalen Steuern pro 2012 veranlagt.

B. Hiergegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 27. Januar 2014 Einsprache. Sie führten an, dass sie die Abgabefrist der Steuererklärung pro 2012 verpasst bzw. die Mahnungen übersehen hätten und die Steuererklärung pro 2012 inkl. Beilagen in einem separaten Schreiben einreichen würden.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Februar 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung zwar rechtzeitig erhoben, aber nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid haben die Rekurrenten mit Schreiben vom 25. März 2014 Rekurs erhoben. Die Rekurrenten halten fest, dass das Einkommen falsch eingeschätzt worden sei. Dies hätten sie mit dem Einreichen der vollständigen Steuererklärung pro 2012, datierend vom 17. Februar 2014, nachträglich dokumentiert. Aufgrund mehrerer geschäftlicher Auslandaufenthalte sei es nicht möglich gewesen, die Steuererklärung gleichzeitig mit der Einsprache einzureichen.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. Mai 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. März 2014 (Datum des Poststempels: 27. März 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Februar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Die Rekurrenten haben trotz zweimaliger Mahnung ihre Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 nicht eingereicht. Die amtliche Einschätzung ist daher zu Recht erfolgt. Diese datiert vom 27. Dezember 2013. Die amtliche Einschätzung für die kantonalen Steuern pro 2012 wurde den Rekurrenten am 30. Dezember 2013 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 31. Dezember 2013 und endete am 29. Januar 2014. Die Einsprache der Rekurrenten datiert vom 27. Januar 2014 und erging somit innerhalb der Einsprachefrist. Die Rekurrenten haben es jedoch unterlassen, die Steuererklärung innerhalb dieser Frist einzureichen. Sie wiesen in der Einsprache zwar darauf hin, dass sie in einem separaten

Schreiben die vollständige Steuererklärung mit den Beilagen für das Jahr 2012 senden würden. Die am 17. Februar 2014 erstellte und unterzeichnete Steuererklärung pro 2012 ist jedoch erst am 19. Februar 2014 bei der Steuerverwaltung eingegangen, also erst nach der Einsprachefrist von 30 Tagen. Folglich versäumten die Rekurrenten, eine rechtsgenügliche Begründung einzureichen. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Mit Schreiben vom 25. März 2014 halten die Rekurrenten fest, dass es ihnen aufgrund mehrerer geschäftlicher Auslandaufenthalte im Januar und Februar 2014 nicht möglich gewesen sei, die Steuererklärung zeitgleich einzureichen. Fraglich ist nun, ob die geschäftlichen Auslandaufenthalte einen Fristwiederherstellungsgrund begründen. Von den Rekurrenten werden keine Nachweise erbracht, welche die geschäftlichen Auslandaufenthalte in den Monaten Januar und Februar 2014 belegen. Die Rekurrenten haben im Schreiben vom 25. März 2014 auch keine Angaben gemacht, wann genau die Geschäftsreisen stattfanden. Doch ist ohnehin eine geplante Landesabwesenheit kein wesentlicher Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG.

cc) Selbst wenn die Rekurrenten aufgrund der Geschäftsreisen nicht in der Lage gewesen wären, die Steuererklärung auszufüllen, so hätten die Rekurrenten einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Dass sie dazu nicht in der Lage waren und es ihnen unmöglich war, einen Dritten zu beauftragen, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung nicht erfüllt und der Nichteintretensentscheid ist zu Recht ergangen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht aufgrund des Fristversäumnisses und der fehlenden qualifizierten Begründung der Einsprache einen Nichteintretensentscheid fällte und wegen des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die restitutio in integrum nicht gewährte. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.